Deutscher Bundestag **Drucksache 16/12035**

16. Wahlperiode 20. 02. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11838 –

Stand der Umsetzung der „Verkehrsregeln“ für den Finanzmarkt

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Regierungserklärung durch den Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, vom 29. September 2008 schloss sich dieser der Erkenntnis an, „dass wir nach der Bankrotterklärung des in weiten Teilen des Finanzmarktes in den letzten Jahrzehnten dominierenden Laisser-faire-Kapitalismus neue „Verkehrsregeln“ brauchen […].“ Was diese neuen „Verkehrsregeln“ nach Auffassung der Bundesregierung beinhalten müssen, legte er sodann in acht Punkten dar, die nacheinander auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene umgesetzt werden müssten: Die Verhinderung außerbilanzieller Risiken, eine höhere Liquiditätsvorsorge der Banken, die persönliche Haftung verantwortlicher Finanzmarktakteure, die Vergütungssysteme der Banken, die Rolle des Internationalen Währungsfonds (IWF) als Kontrollinstanz für die Einhaltung von Finanzmarktstandards, das Verbot rein spekulativer Leerverkäufe, die Einschränkung der Möglichkeit Kreditrisiken zu verbriefen und eine weitere Harmonisierung der europäischen Aufsichtsregime. Diese Positionierung wurde wenige Tage später in einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bestärkt und um weitere Regulierungsaspekte, wie etwa eine neue Regulierung von Ratingagenturen, ergänzt.

1. Welche Initiativen hat die Bundesregierung seither auf jeweils internationaler, europäischer und nationaler Ebene bei der Verhinderung außerbilanzieller Risiken unternommen, und welche Fortschritte konnten dabei erzielt werden?

Die für die Setzung internationaler Standards wesentlichen Institutionen wie das Financial Stability Forum (FSF) oder der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) arbeiten daran, Risiken eines Instituts, die es außerhalb der Bilanz platziert hat und die nicht transparent sind, weil sie weder über noch unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden, bei der Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen zu erfassen. Diese Risiken würden dann auch über

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 2009 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Offenlegungsverpflichtung der Institute (Säule III von Basel II) transparent gemacht werden.

Die Bundesregierung unterstützt aktiv die Initiativen des BCBS und der EU-Kommission, die auf die Erfassung und Unterlegung bisher nicht berücksichtigter quantifizierbarer Risiken in den Mindesteigenmittelanforderungen für Institute abzielen. Hierzu zählen insbesondere

- Reputationsrisiken aus Liquiditätsfazilitäten für Verbriefungstransaktionen,
- über dem Durchschnitt liegende Verlustrisiken bei Weiterverbriefung stark verlustgefährdeter Verbriefungspositionen sowie
- nicht in internen Marktrisikomodellen erfasste Ausfall- und Migrationsrisiken für Emittenten bei mit Zinsrisiken behafteten Positionen im Handelsbuch.

Mitte März sowie Mitte April 2008 hat der Baseler Ausschuss hierfür Vorschläge zur Konsultation veröffentlicht. Entsprechende Änderungsvorschläge der EU-Kommission befinden sich in Vorbereitung bzw. sind bereits in den derzeit zwischen EU-Parlament und Rat verhandelten Änderungsvorschlägen für die EU-Bankenrichtlinie enthalten. Geplanter Termin für das Inkrafttreten dieser Änderungen ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeitspanne für die nationale Umsetzung der 31. Dezember 2010.

Da die Regeln zur Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen für Institute verbindlich durch EU-Recht vorgegeben sind, besteht nur geringer Spielraum für nationale Initiativen, die von den internationalen und europäischen Initiativen abgekoppelt sind. Auch das International Accounting Standards Board (IASB) überarbeitet, entsprechend den G20-Schlussfolgerungen vom 15. November 2008, die internationalen Standards IFRS 7/IAS 39 zur Konsolidierung. Im Oktober 2008 hat der IASB zudem bereits einen ersten Entwurfsbericht zu „Improving Disclosures about Financial Instruments“ vorgelegt (Verbesserung der Offenlegung betreffend Finanzinstrumente, insbesondere bei Fair Value und Liquiditätsrisiken). Der Bericht befindet sich noch in der Diskussion. Im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, das derzeit im Bundestag beraten wird, sollen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Einbeziehung unter anderem von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss verbessert werden und detaillierte Anhangangaben zu entsprechenden Risiken und Eventualverbindlichkeiten vorgeschrieben werden. Die Bundesregierung begrüßt auch die aktuellen Aktivitäten des IASB.

2. Welche Initiativen hat die Bundesregierung seither jeweils auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene bei der Einschränkung der Möglichkeiten zur Kreditverbriefung unternommen, und welche Fortschritte konnten hierbei erzielt werden?

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission, die EU-Bankenrichtlinie um einen neuen Artikel 122a zu Verbriefungen zu ergänzen. Der Regelungsvorschlag verbietet Instituten in Strukturen zu investieren, bei denen das verbriefende Institut kein wirtschaftliches Interesse von mindestens 5 Prozent an dem Verbriefungsportfolio behält. Durch diesen Ansatz beim Investor können Verbriefungen weltweit, also z. B. auch aus dem US-Markt heraus, erfasst werden.

3. Ist es in Anbetracht dessen, dass der Bundesminister der Finanzen in der o. g. Rede einen Anteil von bis zu 20 Prozent erwogen hatte, für die Bundesregierung bereits ein Erfolg, dass die EU-Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag (Ratsdok. 13713/08) vorsieht, dass der Originator lediglich 5 Prozent des zu verbriefenden Kreditrisikos in den eigenen Büchern halten sollte?

   Wenn ja, warum?

   Wenn nein, wie hoch sollte dieser Anteil nach Ansicht der Bundesregierung mindestens sein, und wie begründet sie dies?

Das Ziel des Selbstbehaltes ist die Vermeidung ungünstiger Anreizstrukturen im Verbriefungsgeschäft und die Förderung eines nachhaltigen Risikobewusstseins. Die Bundesregierung sieht es daher als einen Erfolg an, dass das Konzept eines Selbstbehaltes gegen teilweise erhebliche Widerstände Eingang in den aktuellen Richtlinienvorschlag gefunden hat. Die Bundesregierung begrüßt aktuelle Überlegungen im Europäischen Parlament, einen höheren Selbstbehalt festzulegen.

4. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt möglich, forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. Asset Backed Securities) zu emittieren, die dem Originatoren- bzw. Investoreninteresse an Insolvenzferne, Risikoauslagerung und Eigenkapitalerhalt entsprechen, wenn außerbilanzielle Risiken vollständig verhindert werden sollen?

   Wenn ja, wie müsste ein solches System der Kreditverbriefung organisert sein?

Entsprechend ihrer Rolle als Originatoren bzw. Investoren verfolgen die Marktteilnehmer am Verbriefungsmarkt unterschiedliche, teilweise einander ausschließende Ziele. Für einen gesunden Verbriefungsmarkt ist daher ein ausgewogener Kompromiss notwendig, welcher den berechtigten Interessen aller Marktteilnehmer Rechnung trägt. Unter anderem ist darauf zu achten, dass ungünstige Anreizstrukturen, etwa aufgrund einer vollständigen Risikoauslagerung oder unangemessener Vergütungssysteme, künftig vermieden werden und die Markttransparenz verbessert wird. Dies sind aus Sicht der Bundesregierung notwendige Mindestbedingungen für eine Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes.

5. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung auf jeweils internationaler, europäischer und nationaler Ebene bei der Verhinderung von Risiken, die von Hedgefonds ausgehen, und welche Erfolge konnten dabei bisher erzielt werden?

Hedgefonds sind in Deutschland bereits seit dem Investmentmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 reguliert. Zur Verbesserung der Transparenz bei Hedgefonds hat die Bundesregierung mit der G7/8-Präsidentschaftsinitiative in 2007 auf internationaler Ebene bereits ein wichtiges Signal gesetzt, das auch zu konkreten Fortschritten geführt hat. So hat die Hedgefonds-Branche sowohl in Großbritannien als auch in den USA jeweils „Best Practice Standards“ (Wohlverhaltensregeln) erarbeitet, was einen wichtigen Schritt in Richtung einer größeren Transparenz des Hedgefonds-Marktes darstellt. Auf internationaler Ebene wird derzeit im Rahmen des G20-Weltfinanzgipfels die Frage einer Aufsicht bzw. Regulierung von Hedgefonds diskutiert. Auch die EU ist gegenwärtig mit dem Thema befasst. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens der EU-Kommission zu Hedgefonds hat sich das Bundesministerium der Finanzen bereits für eine direkte Regulierung von Hedgefonds ausgesprochen.

Ziel des im August 2008 verkündeten Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) ist es, die Transparenz und Rechtssicherheit auf dem Kapitalmarkt zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass der Einfluss, den Investoren – wie bspw. auch Hedgefonds – alleine oder gemeinsam auf Unternehmen ausüben, in Übereinstimmung mit ihrem Stimmrechtsanteil steht. Darüber hinaus bewirken die vorgesehenen Regelungen, dass alle Aktionäre börsennotierter Unternehmen, die Unternehmensleitung und Arbeitnehmer sowie auch Fremdkapitalgeber frühzeitig auf Planungen reagieren können, die sich zulasten eines Unternehmens auswirken können.

6. Welche Initiativen, und mit welcher Maßgabe hat die Bundesregierung seit Herbst vergangenen Jahres jeweils auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ergriffen, um ein Verbot von Leerverkäufen durchzusetzen, und welche Fortschritte sind dabei zu verzeichnen?

Sowohl CESR (Committee of European Securities Regulators) als auch IOSCO (International Organization of Securities Commissions) haben als Reaktion auf die derzeitige Finanzkrise eine „Task Force on Short Selling“ eingerichtet, welche internationale bzw. europäische Lösungen im Hinblick auf die von Leerverkäufen ausgehenden Gefährdungen für die Finanzmarktstabilität und die Marktintegrität sowie zur Bekämpfung von diesbezüglichen Fällen des Marktmissbrauchs erörtern. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist Mitglied beider Arbeitsgruppen.

Die Arbeitsgruppen sollen in den nächsten Wochen, nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen mit den Verbänden, erste Vorschläge zur Regulierung von Leerverkäufen vorlegen. Dabei werden voraussichtlich, neben Fragen des Verbotes bestimmter Formen von Leerverkäufen (insbesondere bei CESR), vor allem Regelungen zur Verbesserung der Settlement Disziplin und Transparenzregelungen in Bezug auf Leerverkäufe im Vordergrund stehen. Wie diese Vorschläge im Einzelnen aussehen werden und inwieweit gegebenenfalls weiterer internationaler und europäischer Abstimmungsbedarf im Hinblick auf eine Konkretisierung der Regelungen besteht, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Auf nationaler Ebene sind aufgrund der derzeit laufenden europäischen und internationalen Abstimmungen keine gesetzgeberischen Maßnahmen mit dem Ziel eines permanenten Verbotes geplant. Die durch die BaFin im September 2008 zunächst für drei Monate erlassenen vorläufigen Verbotsregelungen im Bezug auf ungedeckte Leerverkäufe in elf Finanzwerten wurden zur Verhinderung von Marktmanipulationen im Dezember zunächst bis zum 31. März 2009 verlängert, da die zum Erlasszeitpunkt der Verfügungen bestehenden Missstände, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Wertpapierhandels und die Stabilität des Finanzsystems gefährden, weiter bestanden.

7. Nach welchen Kriterien unterscheidet die Bundesregierung rein spekulative von weniger spekulativen Leerverkäufen?

Wie jede Art von Geschäften am Finanzmarkt können Leerverkäufe zu spekulativen Zwecken, aber auch zur Nutzung von Preisunterschieden (Arbitrage) sowie zur Absicherung (Hedging) genutzt werden. Rein spekulativ sind Leerverkäufe, die allein oder vornehmlich darauf abzielen, dass der Kurs eines Finanzinstrumentes erheblich sinkt. Derartige Transaktionen können vor allem in Zeiten einer allgemeinen Anspannung der Finanz- und Kreditmärkte zu einer Beeinträchtigung und möglicherweise auch zu einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität führen, insbesondere wenn sich die Spekulationen auf fallende Kurse gegen Emittenten aus dem Finanzsektor richten. Eine derartige Wirkung auf die Marktpreise kann insbesondere bei der Durchführung von ungedeckten Leerverkaufsgeschäften erfolgen.

8. Haben die Ende Oktober 2008 zu beobachtenden Leerverkäufe bei der Spekulation mit Volkswagen-Aktien nach Ansicht der Bundesregierung zur Verbesserung der Markteffizienz und zur Sicherung von Beschäftigung beigetragen (bitte mit Begründung)?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, in welchem Umfang im Oktober 2008 Leerverkäufe in Stammaktien der Volkswagen AG getätigt wurden bzw. welche offenen Leerverkaufspositionen zu diesem Zeitpunkt bestanden. Daten hierzu liegen weder den Marktteilnehmern noch der BaFin vor.

Nach einer Ad-hoc-Mitteilung der Porsche Automobil Holding SE am 26. Oktober 2008, mit der erstmals bekannt wurde, dass der Anteil der frei handelbaren Volkswagen-Stammaktien unter sechs Prozent und damit deutlich geringer lag als bislang angenommen, kam es zu einer außerordentlich starken Nachfrage nach Volkswagen-Aktien. Es kann lediglich vermutet werden, dass diese Nachfrage vor allem durch Leerverkäufer verursacht wurde, die ihre bereits bestehenden Leerverkaufspositionen kurzfristig schließen wollten, um so befürchtete Verluste zu vermeiden.

Der Preisanstieg dürfte daher vor allem auf das gleichgerichtete Verhalten einer größeren Gruppe von Anlegern sowie das Bekanntwerden des geringen Anteils der nicht in Festbesitz befindlichen Volkswagen-Aktien zurückzuführen sein. Die Börsenumsätze waren sehr hoch, Probleme in der Abwicklung der Börsengeschäfte waren nicht zu beobachten. Im Handel mit den Vorzugsaktien der Volkswagen AG waren keine ungewöhnlichen Preisbewegungen zu beobachten.

Auswirkungen des kurzfristigen Preisanstiegs auf die Beschäftigung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Welche Schritte hat die Bundesregierung bis zum Herbst vergangenen Jahres, und welche danach auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene unternommen, um eine höhere Liquiditätsvorsorge der Banken zu erreichen, und welche Fortschritte sind dabei festzustellen?

Deutschland hat sich gemeinsam mit den wichtigsten Industrienationen dazu verpflichtet, die im Abschlussbericht des FSF („Report On Market and Institutional Resilience“ vom 7. April 2008) aufgeführten Empfehlungen zur Stärkung der Finanzmärkte und des Bankensektors 2009 umzusetzen. Dazu gehören auch verbesserte qualitative Anforderungen an das Management von Liquiditätsrisiken, wie sie in den vom BCBS entwickelten Grundsätzen (Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision vom 25. September 2008) enthalten sind. Die Grundsätze des BCBS werden im Rahmen der Überarbeitung der Bankenrichtlinie in das europäische Aufsichtsrecht übernommen und werden mit der überarbeiteten Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in den deutschen aufsichtlichen Regelungsrahmen überführt. Mit der Veröffentlichung der Neufassung der MaRisk ist im Laufe dieses Jahres zu rechnen.

10. Welche Mindestanforderungen an die Liquiditätsvorsorge der Banken hält die Bundesregierung dabei im Einzelnen für erforderlich, und wie begründet sie dies?

Die Krise hat gezeigt, dass insbesondere im Bereich Liquiditätsrisikomanagement Schwächen vorhanden sind. Diesen wird mit deutlich erweiterten Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement im Rahmen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) begegnet. Die neuen Anforderun-

gen, die zur Stärkung der langfristigen Liquiditätssituation der Banken beitragen, umfassen insbesondere folgende Aspekte:

- Festlegung des maximal tolerablen Liquiditätsrisikos durch die Geschäftsleitung;
- Vorhalten von hochliquiden Vermögensgegenständen für kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation;
- Durchführung regelmäßiger Stresstests, die auch extreme Ereignisse abbilden (sowohl auf das Refinanzierungs- als auch auf das Marktliquiditätsrisiko bezogen);
- Festlegung eines Notfallplans für Liquiditätsengpässe, der regelmäßig auf seine Durchführbarkeit zu prüfen ist.

Die Beurteilung, ob ein Institut über ausreichend bemessene Liquiditätsreserven verfügt, hängt von der Geschäftsausrichtung des jeweiligen Instituts ab und kann daher nicht durch eine einheitliche, für alle Institute gleiche Kennziffer abschließend dargestellt werden. Hierfür bedarf es eines Ansatzes, der eine institutsindividuelle Beurteilung zulässt.

11. Warum kann es nach Ansicht der Bundesregierung, in Anbetracht des Debakels der Hypo Real Estate Holding AG (HRE), dennoch nicht Aufgabe der Finanzaufsicht sein, die Geschäftsmodelle von einzelnen Banken zu bewerten (so der Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück bei seiner Erläuterung der Rettungsaktion der HRE vor der Bundestagsfraktion DIE LINKE.)?

Der Gesetzgeber hat der Bankenaufsicht kein Mandat erteilt, direkt in die Geschäftspolitik der Banken einzugreifen. Liegen keine Verstöße gegen bankaufsichtliche Regelungen vor, kann die Bankenaufsicht bestimmte Geschäftsmodelle auch nicht generell als „gut“ oder „schlecht“ einstufen. Direkte Eingriffsmöglichkeiten in die Geschäftspolitik der Banken würden zu einer Verlagerung von Verantwortung auf die Bankenaufsicht führen. So könnten sich die Geschäftsleiter bei negativen Entwicklungen mit Verweis auf die Bankenaufsicht von der unternehmerischen Verantwortung für das Institut „freizeichnen“. Dies ist nicht wünschenswert.

12. Wie kann eine höhere Liquiditätsvorsorge hinreichend abgesichert und beaufsichtigt werden, ohne dass die Finanzaufsicht die Geschäftsmodelle der Banken in ihre Betrachtung mit einschließt?

Die neu gefassten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zielen noch stärker darauf ab, dass Institute auch in Krisenzeiten ihre Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit erfüllen können. Von entscheidender Bedeutung wird zukünftig insbesondere ein konsequentes „Stress Testing“ sein, das auch Extremereignisse einschließt, wie man sie derzeit an den Finanzmärkten beobachten kann. Auch bei solchen Ereignissen müssen Institute sowohl über ausreichend bemessene Liquiditätsreserven als auch über stabile Liquiditätsquellen verfügen, die einer kritischen Begutachtung standhalten. Dabei sind die Zahlungsverpflichtungen entscheidend, die in krisenhaften Zeiten aus den Geschäftsaktivitäten erwachsen können. Diese müssen im Rahmen des „Stress Testing“ sowohl von den Instituten als auch von der Aufsicht kritisch analysiert werden.

13. Findet sich die Bundesregierung mit ihren Vorstellungen zur Regulierung von Ratingagenturen in dem entsprechenden Richtlinienvorschlag der EU-Kommission (Ratsdok. 15661/08) vollständig wieder?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat ihre Anliegen auf EU-Ratsebene bei den Verhandlungen über die Verordnung zur Regulierung und Aufsicht der Ratingagenturen eingebracht.

14. Hält die Bundesregierung es für zielführend, im Bereich der Ratingagenturen auf mehr Wettbewerb zu setzen, da der zu beurteilende Emittent als Kunde der Ratingagentur in erster Linie ein Interesse an einer guten Note hat?

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich Wettbewerb auf dem Ratingmarkt. Um Interessenkonflikte bei der Ratingagentur zu vermeiden, muss die Ratingagentur bestimmte Anforderungen erfüllen, wenn sie in der Europäischen Union registriert ist. Zu diesen Anforderungen gehört auch, dass die Ratingagenturen sicherstellen, dass Geschäftsinteressen nicht den tatsächlichen Ratingprozess und die dabei nötige Sorgfalt beeinflussen.

15. Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine internationale, europäische oder nationale Ratingagentur mit Gebührenstruktur, die in hoheitlichem Auftrag fungiert und über alle Zweifel der Unabhängigkeit erhaben ist?

Bei einer staatlichen Ratingagentur und damit staatlichen Ratings besteht die Gefahr, dass solche Ratings noch stärker als Gütesiegel interpretiert werden. Dies könnte zu einer Schwächung sowohl der Marktdisziplin und als auch der nötigen Sorgfaltspflicht, z. B. bei von Investoren durchgeführten Risikoanalysen, führen. Zudem könnten bei einem staatlichen Rating mögliche politische Probleme bei der Bewertung von Anleihen anderer Staaten auftreten.

16. Was spricht, trotz der noch nicht abgeschlossenen Regulierung und der noch unzureichenden Aufarbeitung der Rolle der Ratingagenturen in der Finanzkrise, dafür, diesen im Rahmen der Novellierung des Pfandbriefgesetzes erstmals eine maßgebliche Rolle zuzuweisen?

Die Ratingagenturen erhalten im Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts keine maßgebliche Rolle. Im Gesetz wird die neu gefasste Bankenrichtlinie 2006/48/EG zitiert. Dies ist insoweit keine Neuerung als insbesondere im § 20 des Pfandbriefgesetzes (alte Fassung) auf die Vorfassung der Bankenrichtlinie verwiesen wird. Mit der neuen Zitierweise erfolgt lediglich eine Anpassung. Diese wird aus systematischen Gründen bei den neu gefassten Vorschriften des Pfandbriefgesetzes (§§ 4, 20 und 49 Absatz 2) vollzogen. Im Übrigen wird für die Investoren durch die nunmehr erfolgten systematischen Verweise auf die Bankenrichtlinie ersichtlich, dass nur qualitativ hochwertige Vermögenswerte als Deckungswerte in Betracht kommen.

17. Welche Initiativen hat die Bundesregierung seit Herbst vergangenen Jahres auf jeweils internationaler, europäischer und nationaler Ebene ergriffen, um die persönliche Haftung verantwortlicher Finanzmarktakteure zu forcieren, und welche Erfolge konnten dabei bisher erzielt werden?

Die Haftung von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften ist bereits sehr scharf. Sie haften unbeschränkt persönlich für leichteste Pflichtverletzungen mit Beweislastumkehr zu ihren Lasten (§§ 93, 116 AktG). Ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden soll nach den Vorstellungen der Koalitionsarbeitsgruppe zur Managervergütung auch die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bei Vereinbarung einer überhöhten Vorstandsvergütung. Damit wird die ohnehin bestehende Haftung nochmals verdeutlicht. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Ferner sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (Bundestagsdrucksache 16/11643), den die Bundesregierung am 5. November 2008 beschlossen hat, eine verstärkte Aufklärungspflicht für Banken und Darlehensvermittler vor. Sie müssen zukünftig Verbraucher über den wesentlichen Inhalt eines Darlehensvertrags bereits vor Vertragsabschluss informieren und dem Verbraucher den Vertrag angemessen erläutern. Eine Verletzung dieser Pflichten begründet für die Verbraucher entsprechende Schadensersatzansprüche. Gerade für Darlehensvermittler bedeutet dies eine deutliche Steigerung der persönlichen Verantwortung.

18. Welche Initiativen, und mit welcher Maßgabe hat die Bundesregierung seit Herbst vergangenen Jahres auf jeweils internationaler, europäischer und nationaler Ebene ergriffen, um auf die Vergütungssysteme der Banken Einfluss zu nehmen, und welche Erfolge konnten dabei bisher erzielt werden?

National hat die Bundesregierung in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFV) Bedingungen für das Vergütungssystem von Unternehmen festgelegt, die Mittel nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG) in Anspruch nehmen. Danach sind im Wesentlichen die Vergütungssysteme so auszurichten, dass die Eingehung unangemessener Risiken verhindert und das Verhalten an langfristigen und nachhaltigen Zielen ausgerichtet wird sowie Führungskräfte angemessen bezahlt werden sollen. Als unangemessen gilt eine Vergütung über 500 000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus sind nicht gebotene Abfindungen untersagt. Schließlich erfolgen keinerlei Bonuszahlungen und andere in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile. Auf europäischer Ebene vertritt die Bundesregierung die strengen Grundsätze der FMStV. Über die genaue Ausgestaltung einer einheitlichen Vorgehensweise wird noch beraten.

Auch international fordert die Bundesregierung in der G20, die Vergütungs- und Anreizsysteme bei Managergehältern im Finanzsektor nach den oben beschriebenen Grundsätzen auszurichten. Eine abschließende Lösung ist hier noch nicht erfolgt.

19. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Möglichkeit zur Kreditvergabe durch Unternehmen, die nicht unter den Regelungsbereich des Kreditwesengesetzes fallen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Kreditvergabe und an die allgemeine Finanzmarktstabilität steht?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist Finanzmarktstabilität wesentlich für die gesamtwirtschaftlich wichtige Funktion einer effizienten und kostengünstigen Transformation und Bereitstellung finanzieller Mittel. Aus diesem Grund fällt in Deutschland grundsätzlich jedes Institut, das gewerbsmäßig oder in relevantem Umfang Kreditgeschäft betreibt, unter den Regelungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2, KWG).

20. Die Einhaltung welcher bestehenden und noch zu schaffenden weltweiten Finanzmarktstandards sollte der IWF überwachen, und mit welchen Befugnissen sollte er dabei ausgestattet sein?

Die Bundesregierung sieht die zukünftige Rolle des IWF nicht als Regulator der Finanzmärkte, während ihm durchaus eine Stärkung bei der Überwachung aller Finanzmarktstandards zuteil werden kann. Hier soll er – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Financial Stability Forum – Finanzmarktentwicklungen frühzeitig analysieren und auf Stabilitätsrisiken aufmerksam machen.

21. Was spricht dafür, und was spricht dagegen, die von der Bundesregierung für den IWF vorgeschlagene Funktion einer Institution der Vereinten Nationen zu übertragen?

Der IWF ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Mit derzeit 185 Mitgliedstaaten verfügt der IWF über eine breite Legitimationsbasis sowie über gut ausgebaute Kapazitäten im Bereich der wirtschaftspolitischen Analyse.

22. Was hat die Bundesregierung zur Schaffung einer solchen internationalen Überwachungsinstanz unternommen, und wie weit ist sie ihren Zielen dabei bisher näher gekommen?

Die Bundesregierung setzt sich in der laufenden Reformdiskussion des IWF für eine Stärkung der Überwachungsfunktion des IWF, insbesondere der Finanzmarktanalyse, ein. In diese Richtung hat sich die Diskussion auf dem Weltfinanzgipfel am 15. November 2008 in Washington bewegt und wird von der Bundesregierung so weiterverfolgt.

23. Welche Widerstände gilt es nach Ansicht der Bundesregierung bei der Harmonisierung der europäischen Finanzaufsicht jeweils im Bereich der Beaufsichtigung von Banken, Versicherern und anderen Finanzdienstleistern zu überwinden?

    Wie beurteilt sie den Fortgang dieses Harmonisierungsprozesses?

Kommissionspräsident Barroso hat im November 2008 eine hochrangige Expertengruppe eingesetzt, die sich mit Fragen der zukünftigen Finanzaufsicht befasst. Sobald diese Expertengruppe ihre Empfehlungen vorgelegt hat, wird die Europäische Kommission ihre Schlussfolgerungen zu den Empfehlungen in einer Mitteilung niederlegen und die Mitgliedstaaten darüber konsultieren. Die Bundesregierung wird sich an diesen Konsultationen konstruktiv beteiligen.

24. Bei welchen Schritten sieht sich die Bundesregierung bei den proklamierten „Verkehrsregeln“ für den Finanzmarkt jeweils in der Lage, im „nationalen Alleingang“ die angesprochenen Regulierungsdefizite wettzumachen, wenn sich in der internationalen bzw. europäischen Abstimmung keine oder nur unzureichende Ergebnisse erzielen lassen?

Diese Frage kann gegenwärtig nicht beantwortet werden, da die Diskussionen über eine Regulierung auf internationaler Ebene noch im Gange sind.

25. Zu welchen der proklamierten „Verkehrsregeln“ für den Finanzmarkt plant die Bundesregierung konkrete Gesetze in das parlamentarische Verfahren einzubringen, und wann ist damit jeweils zu rechnen?

Die Bundesregierung wird die parlamentarischen Gremien zum gegebenen Zeitpunkt über geplante Gesetzgebungsprojekte informieren.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333